

## Diplomprüfungsordnung für Studierende der Chemie an der Universität Regensburg

Beschlossen von der Naturwissenschaftlichen Fakultät am 28. November 1973, genehmigt mit KMS vom 7. November 1973 Nr. I/15 - 6/125 522; durch Aushang in der Universität bekanntgemacht am 12. Dezember 1973, sowie in Kraft getreten am 13. Dezember 1973

### A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums der Chemie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat auf dem Gebiet der Chemie gründliche Fachkenntnisse besitzt und die Fähigkeit hat, auf diesem Gebiet nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

#### § 2 Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Chemie der Universität Regensburg den akademischen Grad „Diplom-Chemiker“ (in abgekürzter Schreibweise „Dipl.-Chem.“).

#### § 3 Gliederung der Prüfung, Studiendauer

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in eine Diplom-Vorprüfung und eine Diplom-Hauptprüfung.

(2) Die Diplom-Vorprüfung in Experimentalphysik kann gesondert und frühestens nach dem Vorlesungsende des 2. Semesters abgelegt werden. Die Diplom-Vorprüfung in den chemischen Fächern sowie die ungeteilte Diplom-Vorprüfung können frühestens nach dem Vorlesungsende des 4. Semesters abgelegt werden. Die mündliche Diplom-Hauptprüfung soll am Ende des 8. Semesters, sie kann jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach bestandener Diplom-Vorprüfung abgelegt werden.

(3) Hat ein Kandidat sich zum letzten Teil der Diplom-Vorprüfung nicht bis zum Ende des 5. Semesters gemeldet, so gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.

(4) In begründeten Fällen (bei längerer Krankheit des Kandidaten oder aus anderen zwingenden Gründen) kann der Prüfungsausschuß Ausnahmen von Abs. (3) bis zu höchstens 3 Semestern zulassen.

#### § 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der gesamten Diplomprüfungen (Diplom-Vorprüfung, Diplom-Hauptprüfung) und die durch die Allgemeinen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Der Ausschuß ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit in dieser Ordnung nicht etwas anderes bestimmt ist. Er besteht aus 4 Mitgliedern des Lehrkörpers nach § 6 Abs. (1) Ziff. 1, 3, 4 und 5 der Vorläufigen Satzung der Universität Regensburg, einem Mitglied des Lehrkörpers nach § 6 Abs. (1) Ziff. 6—8 der Vorläufigen Satzung bzw. einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 6 Abs. (2) der Vorläufigen Satzung und einem Vertreter der Studenten.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Vertreter der unter § 37 Abs. (1) der Vorläufigen Satzung genannten 3 Gruppen auf 3 Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses beantragt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beim Fachbereichsrat die Nachwahl.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder rechtzeitig geladen und  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit diese Prüfungsordnung nicht etwas anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei materiellen Prüfungsentscheidungen wirkt der Vertreter der Studenten beratend mit.

(4) Der Prüfungsausschuß wählt aus den ihm angehörigern Mitgliedern des Lehrkörpers (§ 6 Abs. (1) Ziff. 1, 3, 4 und 5 der Vorläufigen Satzung) einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereiches Chemie regelmäßig über Entwicklungen der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen und Prüfungsordnungen.

(6) Der Prüfungsausschuß kann in widerruflicher Weise die laufende Verwaltung dem Prüfungsausschußvorsitzenden übertragen. Dies gilt insbesondere für

1. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer aus den vom Prüfungsausschuß aufgestellten Listen,
2. die Festsetzung der **Prüfungstermine**,
3. die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung,
4. die Einladung zu den Prüfungen.

(7) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann beantragen, die Übertragung der Verwaltungsaufgaben in Abs. (6) Ziff. 1—4 an den Ausschußvorsitzenden ganz oder teilweise rückgängig zu machen. Diesbezügliche Anträge müssen innerhalb von 14 Tagen zum Gegenstand einer Sitzung des Prüfungsausschusses gemacht werden. Für die Annahme des Antrags ist eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

### § 5. Prüfungskommissionen

(1) Die Durchführung der Prüfungen obliegt den Prüfungskommissionen. Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

(2) Zum Prüfer kann jedes Mitglied des Lehrkörpers nach § 6 Abs. (1) Ziff. 1, 3, 4 und 5 der Vorläufigen Satzung der Universität Regensburg bestellt werden, das auf dem Gebiet des Prüfungsfaches eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausübt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben werden. Der Kandidat kann dem Prüfungsausschuß mitteilen, bei welchem Prüfer er geprüft werden möchte.

(3) An den mündlichen Prüfungen nimmt ein Beisitzer als Protokollführer teil. Der Beisitzer muß für die Diplom-Vorprüfung die Diplomarbeit im Prü-

fungsfach und für die Diplom-Hauptprüfung die Dissertation im Prüfungsfach abgeschlossen haben.

(4) Das Protokoll jeder Prüfung enthält den Termin der Prüfung, die Teilnehmer und die geprüften Gegenstände. Nach der Prüfung wird die Note eingetragen. Anschließend wird das Protokoll von Prüfer und Beisitzer unterschrieben und dem Prüfungsausschuß zugeleitet.

### § 6 Erläuterung der Prüfungsergebnisse

(1) Die Prüfungsnoten sind auf Wunsch des Kandidaten diesem gegenüber zu erläutern. Hat ein Kandidat die Prüfung nicht bestanden, ist ihm mitzuteilen, in welchen Bereichen seine Leistungen unzureichend waren.

(2) Nach abgeschlossener Prüfung ist dem Kandidaten auf dessen Antrag Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren.

### § 7 Öffentlichkeit der Prüfungen

Bei den Prüfungen sind Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## B. SPEZIELLE BESTIMMUNGEN

### I. Diplom-Vorprüfung

#### § 8 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung in Experimentalphysik oder den chemischen Fächern ist spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und bei der mit der Geschäftsführung beauftragten Stelle der Universität einzureichen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung in Experimentalphysik sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungswegs,
2. der Nachweis des Bestehens der Reifeprüfung an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasium, einer vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Prüfung oder der Abschlußprüfung an einer Fachhochschule,
3. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums durch das Studienbuch,
4. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden in der Studienordnung für das Grundstudium angeführten Veranstaltungen:
  - 1 Praktikum in Allgemeiner Chemie (1. Sem.) mit Seminar  
Übungen zur Vorlesung Allgemeine Chemie I
  - 1 Praktikum in Allgemeiner Chemie (2. Sem.) mit Seminar  
Übungen zur Vorlesung Allgemeine Chemie II
  - 1 Praktikum in Physik  
Übungen zur Vorlesung Physik I  
Übungen zur Vorlesung Physik II  
Übungen zur Vorlesung Mathematik I  
Übungen zur Vorlesung Mathematik II

5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplom-Hauptprüfung in Chemie nicht bestanden hat.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung in den chemischen Fächern sind beizufügen:

1. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums durch das Studienbuch,
2. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden in der Studienordnung für das Grundstudium angeführten Veranstaltungen:

- 1 Praktikum in Anorganischer Chemie mit Seminar
- 1 Praktikum in Organischer Chemie mit Seminar
- 1 Praktikum in Phys. Chemie (dreiteilig) mit zugehörigen Seminaren
  - Übungen zur Vorlesung Phys. Chemie I
  - Übungen zur Vorlesung Phys. Chemie II
  - Übungen zur Vorlesung Phys. Chemie III

(4) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. (2) und (3) vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuß auf Antrag gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(5) Sämtliche dem Antrag auf Zulassung beigefügten Anlagen mit Ausnahme der Urschriften von Studienbüchern gehen in das Eigentum der Universität über und verbleiben bei den Akten. Die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen werden zurückgegeben, sofern der Kandidat Zweitschriften oder beglaubigte Ablichtungen vorlegt.

### § 9 Anrechnung von Studienleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(3) Studiensemester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen können ganz oder teilweise anerkannt werden. Voraussetzung dazu ist, daß ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen wird und daß dieses dem angestrebten Studium vergleichbar und für das angestrebte Studium förderlich ist.

### § 10 Zulassungsverfahren

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung. Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung wird dem Kandidaten unter gleichzeitiger Angabe der Termine für die mündliche Diplom-Vorprüfung und der Namen der Prüfer mindestens 14 Tage vor dem ersten Prüfungstermin bekanntgegeben. Bei Zweifeln darüber, ob ein

ordnungsgemäßes Studium vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung des zuständigen Fachvertreters. Vor einer Ablehnung ist der Kandidat zu hören. Eine eventuelle Ablehnung ist zu begründen.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- a) die Unterlagen gemäß § 8 unvollständig sind oder
- b) die für die Zulassung in § 8 Abs. (2) Ziff. 4 und Abs. (3) Ziff. 2 festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung in derselben Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

### § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen, methodischen und systematischen Grundkenntnisse in Chemie und Physik erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erfolgt mündlich. Prüfungsfächer sind:

- Experimentalphysik
- Anorganische Chemie
- Organische Chemie
- Physikalische Chemie

(3) Jeder Kandidat ist einzeln zu prüfen; die Prüfung dauert in jedem Fach 30 Minuten.

(4) Die Prüfungen in den chemischen Fächern sind innerhalb von 2 Wochen abzulegen. Nach Möglichkeit soll der Kandidat an einem Tag nur in einem Fach geprüft werden.

### § 12 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

Die Noten können durch Zusatz von „+“ bzw. „—“ um jeweils 0,3 nach oben oder unten differenziert werden.

(2) Die Note der mündlichen Prüfung wird dem Prüfungskandidaten unmittelbar nach der Prüfung durch den Fachprüfer mitgeteilt.

(3) Bei der Bildung der Fachnote in den einzelnen Prüfungsfächern wird das arithmetische Mittel der Noten aller bis zur Diplom-Vorprüfung in dem betreffenden Prüfungsfach gem. der Studienordnung geforderten benoteten Übungs-, Praktikums- und Seminarscheine mit dem Gewicht  $\frac{1}{3}$  bewertet. Das Gewicht der Note der mündlichen Prüfung in den betreffenden Prüfungsfächern beträgt  $\frac{2}{3}$ .

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5		gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5		befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3		ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,3		nicht ausreichend

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in sämtlichen Fächern mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,3) bewertet worden sind.

(5) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsfächer. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5		gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5		befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3		bestanden

### § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfung gilt, unbeschadet der Regelung nach § 3 Abs. (3), auch dann als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Der Prüfungsausschuß kann die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat, der die Durchführung der Prüfung gefährdet.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

### § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann auf Antrag des Kandidaten jeweils in dem Fach, in dem sie wegen „nicht ausreichender“ Leistungen nicht bestanden ist, wiederholt werden. Gilt die Prüfung als nicht bestanden im Sinne von § 13, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.

(2) Die Wiederholungsprüfung kann frühestens 2 Monate, sie muß spätestens 6 Monate nach dem Ende der ersten Prüfung abgehalten werden; in besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei länger dauernder Krankheit oder anderen vom Kandidaten nicht zu vertretenden dringenden Gründen, kann der Prüfungsausschuß die Frist für die Ablegung der Wieder-

holungsprüfung um höchstens 18 Monate verlängern. Versäumt der Bewerber die Frist, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Wiederholungsprüfungen können nur an der Universität Regensburg abgelegt werden. An anderen Hochschulen nicht bestandene Diplom-Vorprüfungen können an der Universität Regensburg nicht wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen finden zu den üblichen Prüfungsterminen statt.

(4) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig. Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen.

### § 15 Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Tag des Bestehens der Prüfung wird der letzte Tag der mündlichen Prüfung eingetragen.

(2) Ist die Vorprüfung in einem Fach oder in mehreren Fächern nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber innerhalb von 14 Tagen einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Zeitraum und in welchem Umfang die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Diplom-Hauptprüfung

### § 16 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ist spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und bei der mit der Geschäftsführung beauftragten Stelle der Universität einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungswegs,
2. der Nachweis gemäß § 8 Abs. (2) Ziff. 2, soweit er nicht bereits zur Diplom-Vorprüfung erbracht worden ist,
3. der Nachweis über eine an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in der Fachrichtung Chemie bestandenen Diplom-Vorprüfung,
4. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums durch das Studienbuch,
5. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden in der Studienordnung für das vertiefte Studium angeführten Veranstaltungen:
  1. Praktikum in Phys. Chemie mit Seminar
  - Übungen zur Vorlesung Phys. Chemie IV
  - Übungen zur Vorlesung Phys. Chemie V
  - Übungen zur Vorlesung Phys. Chemie VI
  - Übungen zur Vorlesung Theor. Chemie
  - Übungen zur Elektronischen Datenverarbeitung

- 1 Praktikum in Anorganischer Chemie mit Seminar
- 1 Praktikum in Organischer Chemie mit Seminar
- 1 Pflicht-Wahlfach
- 1 Praktikum in einem der Schwerpunktfächer mit Seminar

Bei Kürzungen des Anorganischen oder Organischen Praktikums zugunsten einer Vertiefung in Physikalischer, Theoretischer Chemie oder einem Pflichtwahlfach muß ein zusätzlicher Schein in einem dieser Fächer vorgelegt werden.

(3) Für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung gelten §§ 8 und 10 entsprechend.

(4) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- a) die Unterlagen gemäß § 16 unvollständig sind oder
- b) die für die Zulassung in § 16 Abs. (2) Ziff. 5 festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- c) der Kandidat die Diplom-Hauptprüfung in derselben Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

### § 17 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Vorprüfungen, die ein Kandidat an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Fachrichtung Chemie bestanden hat, werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit besteht. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Bezüglich der Anrechnung von Studienleistungen gilt § 9 entsprechend.

### § 18 Umfang und Art der Diplom-Hauptprüfung

Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus:

- 1. einer mündlichen Prüfung,
- 2. einer schriftlichen Arbeit (Diplomarbeit), die im Anschluß an die mündliche Prüfung anzufertigen ist.

### § 19 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis, daß der Kandidat auf Grund entsprechender Fachkenntnisse in der Lage ist, chemische Probleme selbständig zu durchdenken und in verständlicher Form zu erörtern.

(2) Die drei Prüfungsfächer der mündlichen Diplom-Hauptprüfung sind:  
 Anorganische Chemie  
 Organische Chemie  
 Physikalische und Theoretische Chemie

(3) Die Dauer der mündlichen Einzelprüfung beträgt für jeden Kandidaten und jedes Prüfungsfach 45 Minuten. Die Note der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung durch den Fachprüfer mitgeteilt.

(4) Die mündliche Prüfung soll in der Regel innerhalb von zwei Wochen abgelegt werden. Nach Möglichkeit soll der Kandidat an einem Tag nur in einem Fach geprüft werden.

### § 20 Bewertung der Leistungen in der mündlichen Diplom-Hauptprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der mündlichen Diplom-Hauptprüfung gilt § 12 Abs. (1) entsprechend.

(2) Bei der Bildung der Fachnote in den einzelnen Prüfungsfächern wird das arithmetische Mittel der Noten aller nach der Diplom-Vorprüfung in dem betreffenden Prüfungsfach gemäß der Studienordnung geforderten benoteten Übungs-, Praktikums- und Seminarscheine mit dem Gewicht  $\frac{1}{3}$  bewertet. § 12 Abs. (3) Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die mündliche Diplom-Hauptprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in sämtlichen Fächern mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,3) bewertet worden sind.

### § 21 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Chemie einschließlich der Grenzgebiete experimentell oder theoretisch zu bearbeiten und seinen Gedankengang verständlich darzustellen.

(2) Die Diplomarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Kandidat die mündliche Diplom-Hauptprüfung endgültig bestanden hat. Der Kandidat kann den Betreuer der Diplomarbeit im Rahmen von § 21 Abs. (3) frei wählen. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach der mündlichen Diplom-Hauptprüfung gestellt.

(3) Die Diplomarbeit kann von jedem in Fachbereich Chemie in Forschung und Lehre tätigen Mitglied des Lehrkörpers nach § 6 Abs. (1) Ziff. 1, 3, 4 und 5 der Vorläufigen Satzung der Universität Regensburg ausgegeben und betreut werden. Die Diplomarbeit kann bei Zustimmung des Prüfungsausschusses auch von Mitgliedern des Lehrkörpers der Naturwissenschaftlichen Fakultät nach § 6 Abs. (1) Ziff. 1, 3, 4 und 5 der Vorläufigen Satzung der Universität Regensburg ausgegeben und betreut werden, die nicht dem Fachbereich Chemie angehören. Über die Ausgabe des Themas ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Kenntnis zu setzen. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einem in Forschung und Lehre tätigen Mitglied des Lehrkörpers nach Abs. (3) Satz 1 und 2 betreut werden kann.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema seiner Diplomarbeit erhält.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit soll 9 Monate nicht überschreiten. Auf Antrag des Aufgabenstellers kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen um maximal 3 Monate verlängern. Zeiten, in denen lt. amtsärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, werden auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbst

verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

**§ 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist innerhalb der in § 21 Abs. (5) genannten Frist in dreifacher Ausfertigung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so wird sie mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, sowie von einem weiteren vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Gutachter zu beurteilen.

(3) Wird die Diplomarbeit von den Gutachtern nicht übereinstimmend bewertet, so entscheidet die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung.

(4) Für die Bewertung der Diplomarbeit werden die in § 12 Abs. (1) aufgeführten Noten verwendet. Die Diplom-Hauptprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote der Diplom-Hauptprüfung nach § 12 Abs. (5) zählt die Note der Diplomarbeit wie jede Fachnote der einzelnen Prüfungsfächer einfach.

**§ 23 Zusatzfächer**

(1) Der Kandidat kann sich im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote für die Diplom-Hauptprüfung nicht mit einbezogen.

**§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

§ 13 gilt für die Diplom-Hauptprüfung entsprechend.

**§ 25 Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung**

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. § 14 Abs. (2) und (3) bzw. § 21 Abs. (3) bis (6), § 22 und die übrigen Bestimmungen für die Diplom-Hauptprüfung gelten für die Wiederholung entsprechend.

(2) Gilt die Prüfung in einzelnen Fächern als nicht bestanden oder wird sie als nicht bestanden erklärt, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung in einzelnen Fächern oder ob sie in allen Teilen zu wiederholen ist.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur dann möglich, wenn der Kandidat mindestens in einem Fach die Note „ausreichend“ erhalten hat. Abs. (2) Satz 1 gilt entsprechend.

**§ 26 Zeugnis**

(1) Hat ein Kandidat die Diplom-Hauptprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 15 Abs. (1) und (2) gilt entsprechend. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Diplomarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgegeben wird.

(2) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 27 Diplom**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Fachbereichssprecher des Fachbereichs Chemie und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

**§ 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 29 Aberkennung des Diplomgrades**

Der Entzug des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 30 Gebühren**

Die Gebühren sind gleichzeitig mit der Meldung zur Prüfung zu entrichten. Sie betragen:

für die Diplom-Vorprüfung	40,— DM
für die Wiederholungsprüfung	20,— DM
für die Diplom-Hauptprüfung	80,— DM
für die Wiederholungsprüfung	40,— DM

**§ 31 Übergangsbestimmungen**

Der Prüfungsausschuß kann Studierende, die mit abgeschlossener Diplom-Vorprüfung von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes an die Universität Regensburg kommen, für die

Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung in besonders begründeten Ausnahmefällen von der Erbringung einzelner, nach § 16 Abs. (2) Nr. 5 erforderlicher Voraussetzungen befreien. Diese Übergangsbestimmungen gelten bis zu Beginn des WS 1975/76.

### § 32 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung<sup>1)</sup> in Kraft.

4) Ortsüblich bekanntgemacht am 12. Dezember 1973.

KMBI 1974 S. 1169

## Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für Diplomkaufleute der Universität München

Wortlaut der am 2. Mai 1973 von der Staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München beschlossenen, mit KMS vom 30. November 1973 Nr. I/15 - 6/118 635 genehmigten, am 12. Dezember 1973 ausgefertigten, am 17. Dezember 1973 durch Aushang in der Universität bekanntgemachten und am 18. Dezember 1973 in Kraft getretenen Satzung:

### § 1

In der Prüfungsordnung für **Diplom-Kaufleute** der Universität München, beschlossen am 10. Februar 1969 und 17. März 1969, genehmigt mit KMB vom 3. Februar 1969 Nr. I/11 - 6/12 220 und vom 24. Februar 1969 Nr. I/11 - 6/17 825, in Kraft getreten am 18. März 1969, wird an folgenden näher bezeichneten Stellen das Wort „Studienplan“ ersetzt durch das Wort „Studienordnung“:

1. Seite 2, § 1 Ziff. 5:  
„... setzen ein der Studienordnung entsprechendes ...“
2. Seite 4, § 7 Ziff. 2 a:  
„ein der Studienordnung entsprechendes Grundstudium ...“
3. Seite 5, § 9 Ziff. 1:  
„... nach der Absolvierung der in der Studienordnung ...“
4. Seite 6, § 12 Ziff. 1 a:  
„ein der Studienordnung entsprechendes mindestens ...“
5. Seite 7, § 15 Ziff. 1 a:  
„ein der Studienordnung entsprechendes mindestens ...“
6. Seite 12, § 27 Ziff. 1:  
„Solange die Studienordnung noch nicht erlassen ist, ...“
7. Seite 14, Zu § 1 Abs. 5:  
„Die beigefügte Studienordnung ist Bestandteil dieser ...“

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung<sup>1)</sup> in Kraft.

1) Ortsüblich bekanntgemacht durch Aushang an den Anschlagbrettern des Zwischenprüfungsamtes und des Diplomprüfungsamtes am 17. Dezember 1973.